

Melden Sie Ihre Schenkungen

Eine Selbstanzeige bei Schenkungen ist bis maximal ein Jahr nach Ablauf der dreimonatigen Meldefrist zulässig.

Seit rund drei Jahren gibt es die Erbschaft- und Schenkungssteuerpflicht bereits nicht mehr. Dafür aber die Verpflichtung, dem Finanzamt bestimmte Schenkungen zu melden. In der Praxis lässt man diese Verpflichtung oft unter den Tisch fallen – schließlich geht es ja niemanden etwas an, wem Sie wie viel zukommen lassen. Ganz so auf die leichte Schulter sollte man diese Meldepflicht freilich nicht nehmen – denn wenn das Finanzamt erfährt, dass Sie Ihre Schenkungen nicht ordnungsgemäß gemeldet haben, setzt es unangenehme Strafen.

Das Unangenehme an diesen Strafen ist die Höhe: Wenn Ihnen das Finanzamt unterstellen kann, eine Schenkung vorsätzlich nicht angezeigt zu haben, dann kann es ganze zehn Prozent des geschenkten

Vermögens als Strafe festsetzen. Anders als bei anderen Abgabenarten können Sie Ihr „Versäumnis“ auch nicht ewig im Wege einer Selbstanzeige nachholen. Bei Schenkungen ist eine Selbstanzeige nämlich nur maximal ein Jahr nach Ablauf der dreimonatigen Meldefrist zulässig.

Welche Schenkungen müssen Sie überhaupt melden?

Die Meldepflichten gelten für Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen. Ausgenommen sind Grundstücke, zumal die Übertragung von Grundstücken Grunderwerbsteuerpflichtig ist. Schenker und Beschenkte, aber auch in den Schenkvorgang involvierte Anwälte oder Notare sind von dieser Meldepflicht betroffen. Die Meldefrist beträgt drei Monate.

Ab welcher Höhe müssen Schenkungen gemeldet werden?

Schenkungen zwischen Angehörigen müssen ab Überschreiten einer Wertgrenze von € 50.000 gemeldet werden. Kommt es innerhalb eines Jahres zu mehreren Schenkungen, werden die Werte addiert. Übersteigt die Gesamtsumme in einem Jahr die Grenze von € 50.000, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

Bei Schenkungen zwischen Nichtangehörigen muss bereits ab dem Überschreiten einer Wertgrenze von € 15.000 die Finanzbehörde informiert werden. Gab es innerhalb von fünf Jahren mehrere Schenkungen, die zusammen die Summe von € 15.000 überstiegen haben, müssen Sie alle Schenkungen melden. Diese niedrige Betragsgrenze soll sicherstellen, dass gewerbliche Umsätze wie etwa von Handwerkern und Gewerbetreibenden nicht



Foto: MEDplan

*Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan*

als Schenkungen getarnt werden können. Auch setzt jede Schenkung voraus, dass sie freigiebig erfolgt und keine Gegenleistung vorliegt.

Wie so oft gibt es natürlich von jeder Regel auch Ausnahmen. Folgende Schenkungstatbestände müssen nicht angezeigt werden:

- Schenkungen unter Ehegatten zur Schaffung einer dringenden Wohnstätte (für maximal 150 m² Wohnnutzfläche)

- Spenden an Kirchen, inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
- übliche Gelegenheitsgeschenke bis € 1.000, wie dies etwa zu Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Taufe, Matura, Sponsion oder Promotion üblich ist
- Schenkung von Hausrat wie etwa Möbel, Geräte, Geschirr, Bilder, Teppiche, Luster, Kleidung oder Wäsche
- Grundstücke (z.B. Grund und Boden, Gebäude, Eigentumswohnungen)

Bevor Sie also einem Ihrer Lieben einen großen Geldbetrag zukommen lassen, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, damit Ihnen Ihre Großzügigkeit nicht zum Verhängnis wird. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist
Geschäftsführerin der Steuer- und
Unternehmensberatungskanzlei
MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*